

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
84	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen	99
85	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufs 491 in Senden	100
86	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Billerbeck.	100
87	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld am 30. Juli 2015	101
88	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dülmen am 29.07.2015	101
89	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“	101
90	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“	102
91	Stadt Dülmen	Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“	103
92	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparerkunden	104

84/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen

Die Bezirksregierung Münster hat als obere Fischereibehörde den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 44 des Landesfischereigesetzes (LFischG NW) zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen vorgesehen. Das Schutzgebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Olfen und beginnt am Dortmund-Ems-Kanal und endet 400 m stromabwärts der Wehranlage Füchtelner Mühle. Analog § 42 c des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird folgendes bekanntgemacht:

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 44 des Landesfischereigesetzes (LFischG NW) zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen wird in der Zeit vom 27.07.2015 bis zum 26.08.2015 an folgenden Orten öffentlich ausgelegt:

beim **Landrat des Kreises Coesfeld**
32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Gebäude II, Zimmer 132a
Schützenwall 18, 48653 Coesfeld
während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr

beim **Bürgermeister der Stadt Olfen**
Rathaus Zimmer 19
Kirchstraße 5, 59399 Olfen
während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr
 montags, dienstags, donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr

Während der Auslegungsfristen können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Coesfeld, 01.07.2015
 Kreis Coesfeld - Der Landrat
 32 - Sicherheit und Ordnung
 32 92 40/1
 Im Auftrag
 gez. Lücke

85/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufs 491 in Senden

Im Rahmen der Errichtung eines Altenteilerwohnhauses beabsichtigen die Eheleute Hast, Schölling 34, 48308 Senden den Wasserlauf –WL- 491 auf einer Länge von 35 m zu verrohren. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es handelt sich bei dem WL um ein Anfangsgewässer von geringer ökologischer Bedeutung, das längere Zeiten im Jahr trocken fällt. Der Eingriff wird durch die Anlage von Uferstreifen am Nonnenbach ausgeglichen. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 02.07.2015
 Kreis Coesfeld - Der Landrat
 70 - Umwelt
 Im Auftrag
 gez. Brathe

86/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen

Die Firma Bürgerwindpark Steinfurter Aa GmbH & Co. KG, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, hat eine Genehmigung für zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 11, Flurstück 215 und Flur 12, Flurstück 73, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Windenergieanlagen Typ Nordex N 131 mit einer Nennleistung von je 3 MW, Gesamthöhe WEA 1 von 179,9 m und WEA 2 von 199,9 m.
 Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 07.09.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **01.10.2015** ab 10:00 Uhr, im Saal des Kulturzentrums der alten Landwirtschaftsschule, Darfelder Straße 12, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 03.07.2015
 Kreis Coesfeld - Der Landrat
 70- Umwelt
 70.1-2015/0408
 Im Auftrag
 gez. Sentis

87/15 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld am 30.07.2015**

Am 30.07.2015 findet um 16.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung eines Schriftführers/eines stellv. Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landratswahl am 13.09.2015
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Ausschussmitglieder

Coesfeld, 24.06.2015

Kreis Coesfeld
gez. Gilbeau
Wahlleiter und Vors. des Wahlausschusses

88/15 – Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dülmen am 29.07.2015**

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Am Mittwoch, 29.07.2015, 17:15 Uhr, findet im Balkonzimmer des Rathauses (1. OG) eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		Vorl.-Nr.
TOP	Bezeichnung	
1.	Bestellung eines Schriftführers / stellv. Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses	158/2015
2.	Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes	159/2015
3.	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahl am 13.09.2015	160/2015
4.	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden	
5.	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen für diese Sitzung am 28.07.2015 und 29.07.2015 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 25.06.2015

Stadt Dülmen
gez. Krollzig
Vorsitzende des Wahlausschusses

89/2015 – Stadt Dülmen**Bekanntmachung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php> abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

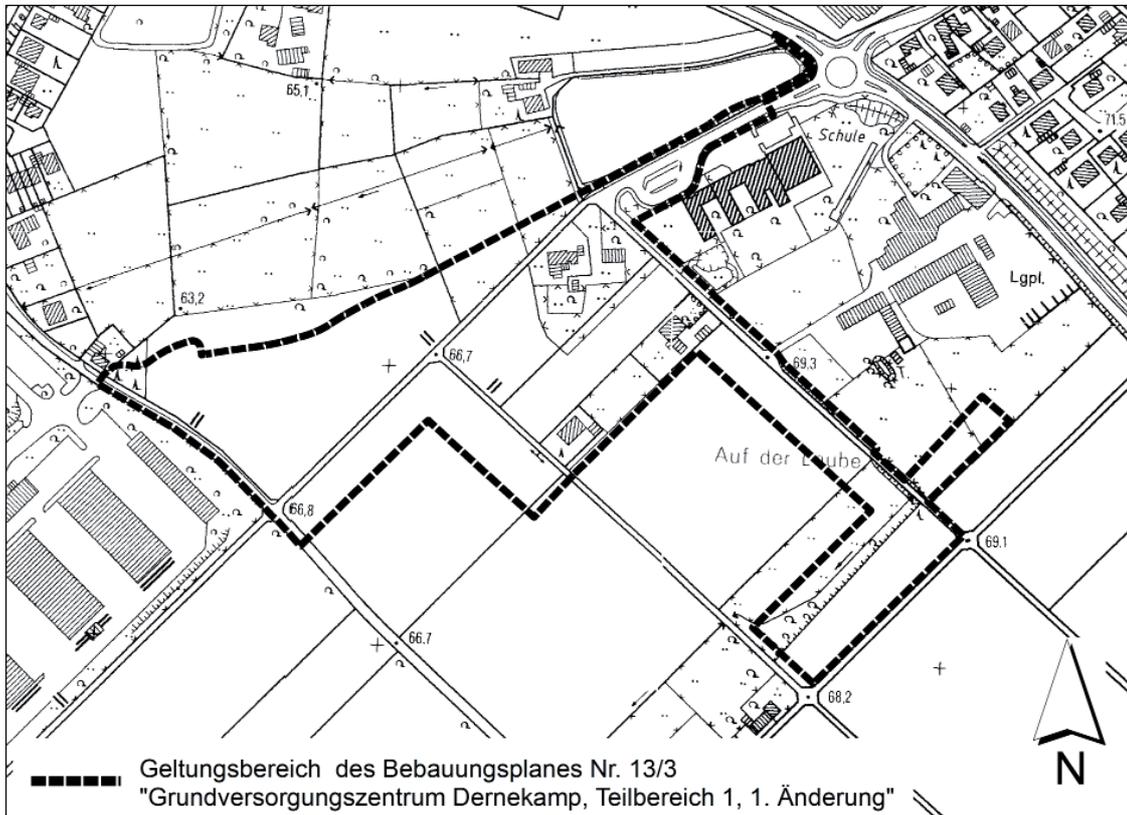
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der

Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.06.2015

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung 89/15 der Stadt Dülmen



90/15 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“ hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php> abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in

der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

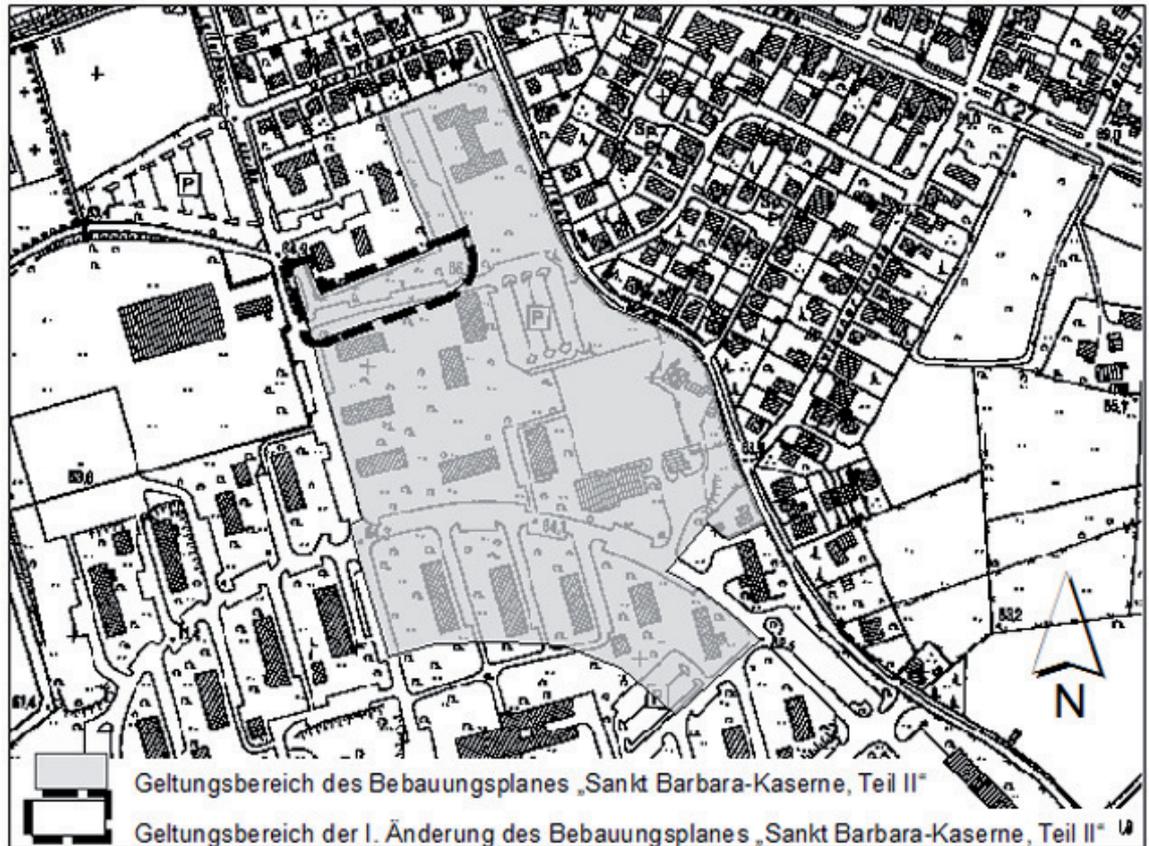
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.06.2015

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung 90/15 der Stadt Dülmen



91/15 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“ hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über dessen / deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php> abrufbar.

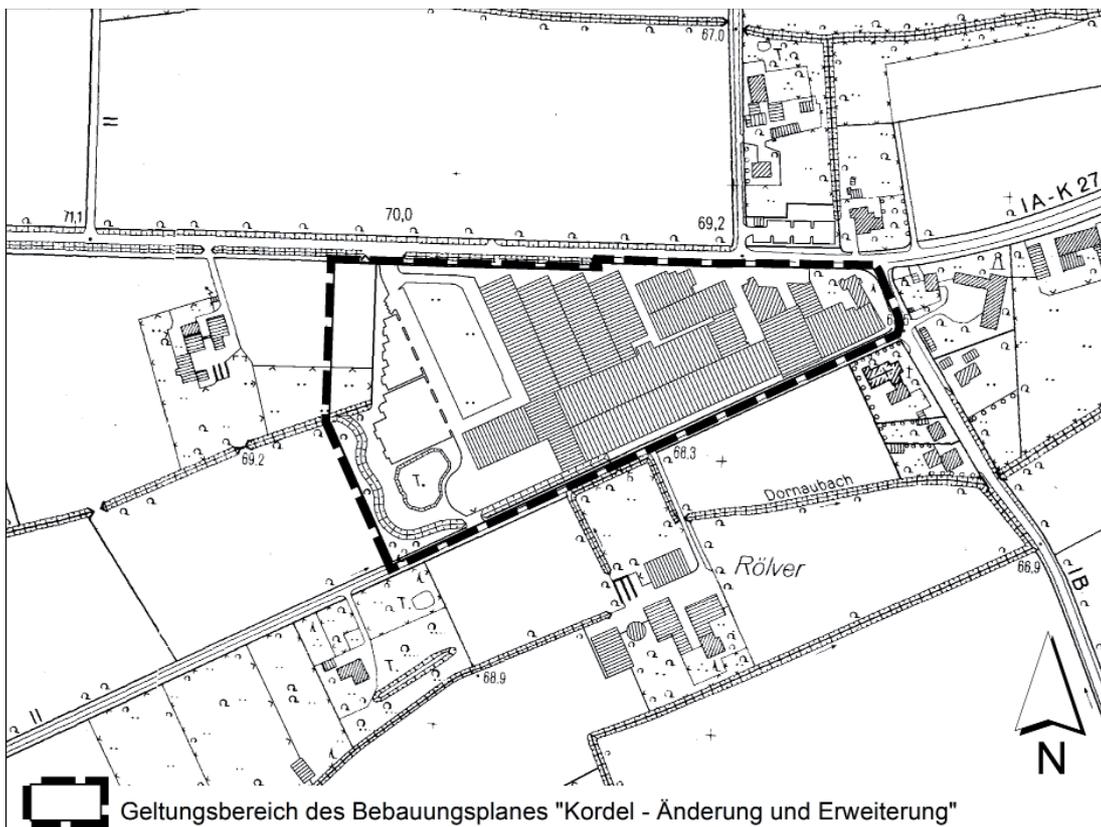
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.06.2015

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung 91/15 der Stadt Dülmen



92/15 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337034359 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.07.2015
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337034342 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.07.2015
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand